

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen
Gemeinden sowie deren Verbände

15. Jahrgang Falkenberg, den 07.11.2006 Nr. 7

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil		Seite
Beschlüsse des Amtsausschusses Amt Falkenberg-Höhe vom	17.07.2006	105
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	13.07.2006, 14.09.2006	105 - 107
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	12.07.2006, 04.09.2006	107 - 109
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark	12.05.2006, 23.08.2006	109 - 110
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Krüge/Gersdorf	13.06.2006	110
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	14.08.2006, 11.09.2006	
	09.10.2006	110 - 115
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	19.07.2006	115 - 116
Bekanntmachung und Veröffentlichung		
Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung		
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2006 vom 11.09.2006		117 - 118
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2006 vom 04.09.2006		119 - 120
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2006 vom 20.09.2006		121 - 122
Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2007 vom 16.10.2006		123 - 124
Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2007 vom 23.10.2006		125 - 126
des Beteiligungsberichtes der Gemeinden Falkenberg und Heckelberg-Brunow		127
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland		128 - 129
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Falkenberg und der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Dannenberg/M, Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf		129 - 130
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007		130 - 136
Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wriezen - Bad Freienwalde B 167 n hier: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung		137
		137 - 138
Impressum		139

Amtsausschuss

17.07.2006

- 10/2006** Es wurde beschlossen, den Punkt 3.2 „Beschluss zum Antrag auf Kostenübernahme – betrifft Zuwegung zum Feuerwehrgebäude in Wollenberg“ im öffentlichen Teil der Sitzung als Punkt 2.3 zu beraten.
- 11/2006** Die Tagesordnung wurde mit den Änderungen 2. 3 „Beschluss zum Antrag auf Kostenübernahme - betrifft Zuwegung zum Feuerwehrgebäude in Wollenberg“ und 3. 2 Diskussion Niederschriftenführer bestätigt.
- 12/2006** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm 2006 wurde beschlossen.
- 13/2006** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 wurde mit der Änderung - Zusätzlich 5.800,00 Euro Kostenerstattung vom Landkreis Märkisch-Oderland für Jugend-/Sozialarbeit - beschlossen.
- 14/2006** Es wurde beschlossen, die Beschlussfassung zur 1. Änderung zum Kooperationsvertrag zur Erfüllung der Aufgaben in der Schule zwischen dem Amt und der Gemeinde“ zu vertagen.

Beiersdorf-Freudenberg

13.07.2006

- 95/2006** Der Durchführung einer internen Beratung der GV und der Teilnahme des berufenden Mitgliedes im Bauausschuss am nicht öffentlichen Teil der Beratung wurde zugestimmt.
- 96/2006** Es wurde beschlossen, die Diskussion und den Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen. Der vorliegende Entwurf ist mit der Beiersdorfer Satzung zu vergleichen und abzustimmen.
- 97/2006** Die Öffentlichkeit wurde hergestellt und den Bürgern Rederecht eingeräumt.
- 98/2006** Die Diskussion und der Beschluss der Friedhofsgebührensatzung wurden vertagt.
- 99/2006** Die Information der EWE AG zur Verlegung einer Erdgas-Mitteldruckleitung von Schönfeld nach Beiersdorf wurde zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
- 100/2006** Die 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 048 W 02 (Winterdienst) – Beiersdorf-Freudenberg mit den Ortsteilen Beiersdorf und Freudenberg zum 01.11.2006 wurde beschlossen. Entsprechend der geänderten Richtlinie zur einheitlichen Vertragsgestaltung des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage im Zuge von Bundes- und Landesstraßen wurden die Entschädigungssätze für Winterdienstleistungen geändert.
- 101/2006** Die Beauftragung der Fachfirma aus Bad Freienwalde für die Lieferung und den Einbau von 2 Drainageschächten für das Bauvorhaben GZ Freudenberg wurde gebilligt. Festlegungen dazu wurden auf der GV-Sitzung vom 18.05.2006 getroffen; 2 weitere Angebote wurden eingeholt, diese waren nicht günstiger.

- 102/2006** Der Anschluss der Regenwasserleitung an die vorhandene Leitung in den Teich (Papenfuhr) wurde beschlossen. Es erfolgt die Einholung von 3 Angeboten. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, nach Prüfung der Angebote den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- 103/2006** Die Vergabe von Bauleistungen für Maurerarbeiten, Behindertenrampe, Kellerwand, Kellereingang erfolgt an die Fachfirma aus Bad Freienwalde. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wird beauftragt, den Bauvertrag abzuschließen. Die Restfinanzierung erfolgt über die KMRL beider Ortsteile.
- 104/2006** Die Unterfangung des Fundamentes als Nachtrag und die Regulierung der Verlegung der Drainageleitung wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus der KMRL beider Ortsteile.

14.09.2006

- 105/2006** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 106/2006** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 13.07.2006 - öffentlicher Teil – wurde mit Änderungen bestätigt.
- 107/2006** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2006 wurde beschlossen.
- 108/2006** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 mit Anlagen wurde beschlossen. Die GV verweist darauf, dass der Beschluss zur Erhebung der Gewerbesteuer von 0 % unverändert bestehen bleibt.
- 109/2006** Es wurde beschlossen, den Punkt „2. 5 Beschluss zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA“ zu vertagen und in 3 Wochen erneut zu beraten.
- 110/2006** Es wurde beschlossen, den Punkt „2. 6 Beschluss zur Festsetzung von Prioritäten zur Durchführung des Winterdienstes“ zur nächsten Sitzung zu vertagen und nach Vorlage der Fahrtroute neu zu beraten.
- 111/2006** Die Öffentlichkeit wurde hergestellt und den Bürgern zu diesem Punkt Rederecht eingeräumt.
- 112/2006** Die Anbringung von Masthalterungen an den vorhandenen Straßenbeleuchtungsmasten für genehmigungspflichtige Plakatierungen in den OT der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg wurde abgelehnt.
- 113/2006** Es wurde beschlossen, den Punkt „2. 8 Beschluss zum Beteiligungsverfahren der Gemeinden zum Landesentwicklungsplan“ zu vertagen.
- 114/2006** Die Instandsetzung der frei stehenden Überdachung im Bereich des gemeinsam genutzten Spielplatzes neben der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ im OT Freudenberg wurde beschlossen. Der Betrag der geschätzten Baukosten ist in den Nachtragshaushalt einzustellen. Der AD wird beauftragt, nach Rechtswirksamkeit des Nachtragshaushaltes die vorbereitenden Ausschreibungen zu veranlassen. Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Der AD wird beauftragt, den Auftrag zusammen mit dem BM auszufertigen. Der OBM ist vor Auftragsvergabe zu beteiligen.
- 115/2006** Es wurde beschlossen, die Öffentlichkeit herzustellen.

- 116/2006** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 13.07.2006 - nicht öffentlicher Teil - wurde unter Berücksichtigung der Ergänzung bestätigt.
- 117/2006** Die Bestätigung und die Beauftragung der zusätzlichen Leistungen zum 2. Bauabschnitt Behindertenrampe wurden beschlossen. Notwendig sind Unterfangung und Kellerlichtschächte. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wird beauftragt, die Nachtragsvereinbarung / Zusatzauftrag abzuschließen. Die Finanzierung erfolgt aus der KMRL. Eine Refinanzierung erfolgt nach erfolgter Veröffentlichung des Nachtragshaushaltes 2006 aus der HhSt. Grundstücksverkäufe.

Falkenberg

12.07.2006

- 87/2006** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 88/2006** Die 1. Änderung zum Kooperationsvertrag zur Erfüllung der Aufgaben in der Schule zwischen dem Amt und der Gemeinde wurde beschlossen.
- 89/2006** Der Abschluss eines Pachtvertrages für eine Gartenfläche FLST 338, Fl. 9, Gemark. Falkenberg, Eigentümer dieser Fläche mit einer Gesamtgröße von 390 m² ist die Gemeinde Falkenberg, mit Frau H. wurde beschlossen und die Pachthöhe festgelegt.
- 90/2006** Die Änderung der Umplanung der Gartenallee im Bereich Bahnhofstraße bis zum Fließ, entsprechend dem abgestimmten Planungsstand vom Juni 2006 wurde bestätigt. Abweichend zur bisherigen Festlegung wird ein Änderungsverfahren zur nochmaligen baufachlichen Prüfung über den Sanierungsträger eingeleitet. Die hierfür notwendigen Planungsvoraussetzungen sind über ein Änderungsangebot zum Honorarvertrag zu bestätigen. Der AD wird beauftragt, die entsprechenden Verfahrensschritte durchzuführen und die notwendigen Erklärungen zusammen mit dem BM auszufertigen. Die Abgabe von Erklärungen, die zu finanziellen Belastungen führen, kann erst mit Genehmigung des Nachtragshaushaltes erfolgen.
- 91/2006** Der Antrag auf Errichtung einer Windfarm mit 5 Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, für die FLST 249, 254, 260, 264 und 270, Fl. 1, Gemark. Krüge, Reg.-Nr. G 00903 beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle in der vorliegenden Form wurde abgelehnt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt. Die zusätzliche Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 60.20.000-018/2006 ist Bestandteil des Beschlusses.
- 92/2006** Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Windeignungsgebiet Krüge/Gersdorf einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen ergänzenden Planung, insbesondere die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird beabsichtigt. Der Geltungsbereich umfasst die FLST 247 bis 256, 257/1, 257/2, 260 bis 265, 269, 270, 272/7 und 275, Fl. 1, Gemark. Krüge. Die Kosten sind zu ermitteln. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Nachtrag einzustellen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der GV und kann erst nach Genehmigung des Nachtragshaushaltes erfolgen. Die Durchführung des Bebauungsplanungsverfahrens erfolgt, sowie das rechtsanhängige Normenkontrollverfahren zu Überprüfung des Regionalplanes Sachlicher Teilplan Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 13.10.2003 nicht erfolgreich durchführbar ist.

- 93/2006** Auf der Grundlage der Festlegung des OBR von Falkenberg/M. vom 22.05.2006 wurde der Beschluss-Nr.: 139/2005 vom 26.09.2005 zur vorläufigen Schließung der Trauerhalle auf dem Bergfriedhof im OT Falkenberg/Mark annulliert.
- 94/2006** Auf der Grundlage der Begehung des Friedhofes und der Trauerhalle auf dem Bergfriedhof in Falkenberg/M. durch den OBR Falkenberg/M. wurden folgende Festlegungen getroffen:
- Quartier Nr. 1 Reihe 1 bis 9
 - Quartier Nr. 2 Reihe 1 bis 8
 - Quartier Nr. 3 Reihe 1 bis 3 nutzen. Des Weiteren wird verlangt, dass die Denkmalschutzbehörde zu einem Termin eingeladen wird.
- 95/2006** Es wird beabsichtigt, die RA-Kanzlei aus Berlin mit der Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Falkenberg zur Steuerung der Errichtung von WKA aus dem Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Reg.-Nr. G 00903 beim Landesumweltamt Brandenburg, die Unterstützung zur Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Bauleitplanverfahren (FNP und B-Plan) sowie zur Unterstützung und Vorbereitung notwendiger vertraglicher Vereinbarungen der Gemeinde Falkenberg zur Durchsetzung der kommunalen Bauleitplanungen zu beauftragen. Die Kosten sind zu ermitteln und im Nachtragshaushalt einzustellen. Eine Beauftragung kann erst nach Genehmigung des Nachtragshaushaltes erfolgen. Der AD wird beauftragt, die entsprechenden Abstimmungen mit RA-Kanzlei vorzunehmen.
- 96/2006** Die Abgabe einer Erklärung innerhalb eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Anlageneigentum des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) wurde beschlossen.
- 97/2006** Die Vergabe von Bauleistungen am Objekt Cöthen 1 im OT Falkenberg/Mark, Gewerk Dachneueindeckung, entsprechend der Submission vom 26.06.2006 erfolgte an die Fachfirma aus Wriezen zum Bruttoangebotspreis. Die Finanzierung erfolgt aus der KMRL und der Sonderrücklage.
- 98/2006** Die Vergabe von Bauleistungen am Objekt Cöthen 4 und 5 im OT Falkenberg/Mark, Gewerk Dachneueindeckung, entsprechend der Submission vom 26.06.2006 wurde aufgrund der nicht ausreichenden Finanzierung abgelehnt.
- 04.09.2006**
- 99/2006** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 100/2006** Der 1. Nachtrag zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2006 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 101/2006** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2006 wurde mit der Änderung in der HhSt. 94001 von 23.300 € auf 17.600 € gesenkt, beschlossen.
- 102/2006** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 mit den Anlagen wurde mit der Änderung: VmH 5.700 € für VwH HhSt. 65500 – Gerichts- und Sachverständigenkosten eingestellt, beschlossen.
- 103/2006** Der Annullierung des Beschlusses Nr.: 85/2006 vom 28.06.2006 wurde zugestimmt.
- 104/2006** Dem Abschluss eines Pachtvertrages mit dem FSV Theodor Fontane e. V. für das Objekt Eberswalder Straße 06 mit der Änderung im § 3 Punkt 3. 1., Abs. 1... *in den ...* wurde zugestimmt.

- 105/2006** Die Vergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes entlang der K 6430 mit einer Länge von 0.608 km erfolgte an die Kreisstraßenmeisterei des LK MOL.
- 106/2006** Die grundsätzliche Bereitschaft zur Zustimmung der entgeltlichen Zuordnung einer Teilfläche des FLST 77, Fl. 6, Gemark. Dannenberg/M. wurde beschlossen.
- 107/2006** Die grundsätzliche Bereitschaft zur Zustimmung der entgeltlichen Zuordnung einer Teilfläche des FLST 194, Fl. 6, Gemark. Dannenberg/M. wurde beschlossen.
- 108/2006** Die Einlegung von Rechtsmitteln und gegebenenfalls die Durchführung eines Klageverfahrens gegen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung von 4 WKA im OT Krüge/Gersdorf, Genehmigungsbescheid des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Nr. 30.009.00/03 wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus Gerichts- und Sachverständigenkosten bis zu einer max. Höhe von 10 T€.
- 108/2006** Der Punkt „Beschluss zur Trägerbeteiligung der Landesplanung“ wurde vertagt.
- 109/2006** Dem Antrag der Fam. B. auf Beschulung der Kinder in einer anderen als zuständigen Grundschule wurde zugestimmt.
- 110/2006** Dem Antrag des Kleintierzuchtvereines D 86 e. V. auf Bereitstellung des Gemeindesaales im GZ zur Durchführung der Kleintierausstellung für den Zeitraum vom 19.10.2006 bis 31.10.2006 wurde zugestimmt. Es ist eine Sondervereinbarung mit dem Verein abzuschließen.
- 111/2006** Für die weitere Verwendung des Flügels wurde die Umlagerung nach Dannenberg/M. ins Gemeindezentrum beschlossen.
- 112/2006** Dem Antrag von Herrn G. zur Erstattung der Kopierkosten wurde zugestimmt. Die Kämmerin wird mit der Prüfung der Finanzierung beauftragt.
- 113/2006** Es wurde beschlossen, Frau T. ab 01.09.2006 weiter als Erzieherin zu beschäftigen. Die jeweilige monatliche Arbeitszeit ergibt sich aus der quartalsmäßigen Berechnung des notwendigen pädagogischen Personals für die Kita Falkenberg (Grundlage § 10 KitaG). Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung über den Nachtragshaushalt.
- 114/2006** Es wurde beschlossen, Frau Z. als Schriftführer des Hauptausschusses, der OBR Dannenberg/M., Falkenberg/M. und Krüge/Gersdorf sowie bei Bedarf der Ausschüsse zu bestellen.
- 115/2006** Die Zustimmung zur Eintragung einer Dienstbarkeit über die Vereinbarung einer Grundstücksbenutzung der E.On edis AG auf dem Grundstück, Gemark. Gersdorf, Fl. 1, FLST 74, dessen Eigentümer die Gemeinde ist wurde beschlossen.

Ortsbeirat des OT Dannenberg/Mark

12.05.2006

- 06/2006** Der OBR beschloss, zusätzlich den Punkt 2. 5 „Kindertag“ und den Punkt 2. 6 „Sonstiges“ auf die Tagesordnung zu nehmen.
- 07/2006** Der OBR von Dannenberg/M. sprach sich gegen den Beitritt in den Regionalpark „Barnimer Feldmark e. V.“ aus.

- 08/2006** Der OBR von Dannenberg/M. stimmte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger ist für diese Vereinbarung zu.
- 09/2006** Der Ortsbeirat stimmte dem Antrag der Fam. T. zur Aufstellung von Blumenkübeln zu
- 10/2006** Der OBR empfahl die Vergabe der Reparatur der Brüstung im Gemeindezentrum an die Fa. S.
- 11/2006** Der OBR von Dannenberg/M beschloss den Ankauf des ehemaligen Konsums für Gemeindezwecke. Das Gemeindezentrum, die Außenanlagen und der Konsum würden ein einheitliches Bild für die Nutzung der Gemeinde ergeben.

23.08.2006

- 12/2006** Der OBR stimmte der Ergänzung der Tagesordnung durch den Punkt 2. 8 „Sonstiges“ zu.

Ortsbeirat des OT Krüge/Gersdorf

13.06.2006

- 09/2006** Der OBR von Krüge/Gersdorf beschloss die Vertagung des Punktes „2. 2 Beratung zum Antrag der Fa. ENERSYS zur Aufstellung einer Bauleitplanung“.
- 10/2006** Der OBR von Krüge/Gersdorf empfahl den Verkauf des Anhängers HW 60 an Herrn H. Die Ausstattung hat mit einer Zweikreisbremsanlage zur Nutzung des UNIMOGS zu erfolgen. Weiterhin wird der AD beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung für eine kostenlose 10-jährige Nutzung durch den Wirtschaftshof mit Herrn H. vorzubereiten
- 11/2006** Der OBR von Krüge/Gersdorf stimmte dem Antrag auf Kauf einer gemeindlichen Liegenschaft hier FLST 443 zu. Der Ankauf erfolgt auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes. Der Antragsteller hat auf Grund des selbstständigen Gebäudeeigentums an den Gebäuden und baulichen Anlagen ein Recht zum Besitz an diesem Grundstück.

Heckelberg-Brunow

14.08.2006

- 81/2006** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 82/2006** Die Vergabe zur Durchführung des Winterdienstes entlang der K 6430 mit einer Länge von 0,488 km erfolgte an die Kreisstraßenmeisterei des LK MOL.
- 83/2006** Die Aufhebung der Straßenreinigungssatzung, einschließlich Straßenverzeichnis vom 08.03.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe, 13. Jahrgang, Nr. 3 vom 03.05.2004 wurde abgelehnt.
- 84/2006** Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für den auf Grundlage des Beschlusses Nr. 62/2006 abzuschließenden Ingenieurvertrag mit dem Büro aus Bad Freienwalde für die Leistungen „Regenwasserableitung Brunow, Wölsickendorfer Straße“ wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus der HhSt. 2. 63010.94000 „Straßenbau OT

Brunow“. Für den Fall, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme mit der Haushaltsstelle 2.63010.94000 nicht durchführbar wäre, ist die Finanzierung der Straßenarbeiten „Wölsickendorfer Straße“ in den Nachtragshaushalt 2006 einzustellen.

- 85/2006** Der beabsichtigten Privatisierung des FLST 4/3, Fl. 7, Gemark. Heckelberg wurde zugestimmt. Die Beschlussfassung ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 86/2006** Entsprechend der Ausnahmegenehmigung des LK MOL zur Fällung von 30 Kastanien und 1 Ulme im Gemeindeteil Gratze wurden die vorbereitenden Maßnahmen zur Ersatzpflanzung beschlossen. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, die Medienträger abzufragen und nach genehmigtem Nachtragshaushalt der Gemeinde Heckelberg-Brunow die Ausschreibung vorzubereiten. Die Ersatzpflanzung hat bis zum 31.12.2006 zu erfolgen und gilt als Ausgleichspflanzung nach 3 Jahren.
- 87/2006** Die Anschaffung von Zubehör für den Traktor MC CORMICK, MOL-FK 929 wurde beschlossen und der AD beauftragt, nach Preisabfrage den Zuschlag auf das Mindestangebot zu erteilen. Die Vergabe erfolgt als Geschäft der lfd. Verwaltung. Der BM und Herr R. werden vorab einbezogen. Der Auftrag kann nur in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Mögliche Mehrkosten sind im Nachtragshaushalt zu berücksichtigen. Die Beauftragung der Restleistungen soll erst nach Wirksamkeit des Nachtragshaushaltes erfolgen. Für den Ankauf werden somit folgende Prioritäten festgelegt:
1. 1 Stück Palettengabel, 2. 1 Stück Erdschaufel, 3. 1 Satz Schnellkuppler für Unterlenker Kat. II, 4. 4 Stück Radgewichte kompl. für CMAX 60 HR und 5. Druckluftanlage inkl. Einbau aus Nachtragshaushalt 2006
- 88/2006** Dem Antrag von Frau B, auf Umwandlung der Doppelgrabstelle in eine Einzelgrabstelle auf dem Heckelberger Friedhof und der Erstattung der Hälfte der Graberwerbsgebühr wurde zugestimmt.
- 89/2006** Der Abschluss der Vereinbarung zur Anmietung von Gebäudeteilen der Freilufthalle der Landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaft Höhe GmbH aus dem OT Brunow für kommunale Zwecke wurde beschlossen. Die Vereinbarung soll Wirksamwerden nach der Nachtragshaushaltssatzung. Die Kosten sind jährlich bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.
- 90/2006** Die Durchführung von Elektroinstallationsarbeiten an der angepachteten Freilufthalle wurde beschlossen und der AD beauftragt, die technischen Voraussetzungen für die Beleuchtung und die Stromabnahme zu prüfen sowie die notwendigen Angebote einzuholen. Die Vergabe erfolgt als Geschäft der lfd. Verwaltung. Der BM und OBM ist vorab einzubeziehen. Die Finanzierung erfolgt über den Nachtragshaushalt. Die Ausschreibung ist an die Wirksamkeit des Haushaltes gebunden.
- 91/2006** Der Beschluss zur Vergabe von Bau-/Lieferleistungen für den Spielplatz im OT Brunow wurde vertagt.
- 92/2006** Die Vergabe von Bauleistungen (Los 1 – Rohbauarbeiten) erfolgte an die Fachfirma aus Eberswalde. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Bauvertrag auszufertigen.
- 93/2006** Die Vergabe von Bauleistungen (Los 2 – Ausbauarbeiten) erfolgte an die Fachfirma aus Lebus. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Bauvertrag auszufertigen.
- 94/2006** Die Vergabe von Bauleistungen (Los 3 – Tischlerarbeiten) erfolgte an die Fachfirma aus Falkenberg. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Bauvertrag auszufertigen.

- 95/2006** Die Vergabe von Bauleistungen (Los 4 – Fliesenlegerarbeiten) erfolgte an die Fachfirma aus Biesenthal. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Bauvertrag auszufertigen.
- 96/2006** Die Vergabe von Bauleistungen (Los 5 – Malerarbeiten) erfolgte an die Fachfirma aus Brieskow-Finkenheerd. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Bauvertrag auszufertigen.
- 97/2006** Die Vergabe von Bauleistungen (Los 6 – Heizung/Sanitär) erfolgte an die Fachfirma aus Falkenberg. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Bauvertrag auszufertigen.
- 98/2006** Die Vergabe von Bauleistungen (Los 7 – Elektroinstallation) erfolgte an die Fachfirma aus Oderaue. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, den Bauvertrag auszufertigen.
- 99/2006** Der Abschluss eines Gestattungsvertrages über das Verlegen elektrischer Kabel für den Windpark Krüge/Gersdorf mit der Anlagenbetreiberin „Windpark Fonds Krüge/Gersdorf GmbH & Co. KG“ für die gemeindeeigenen Flächen, Fl. 3, Gemark. Heckelberg, FLST 125, 170, 171 und 206 sowie die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wurde abgelehnt.
- 100/2006** Die Veräußerung einer Teilfläche aus dem FLST 189, Fl. 1, Gemark. Heckelberg an die Antragsteller wurde abgelehnt.

11.09.2006

- 101/2006** Die Tagesordnung wurde bestätigt.
- 102/2006** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HHJ 2006 wurde mit der Änderung, HhSt.: 58000.93500 zusätzlich 3 T€ auf 38 T€ erhöht, beschlossen.
- 103/2006** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das HHJ 2006 wurde mit Änderung in der HhSt. 58000.93500 zusätzlich 3 T€ auf 38 T€ im VmH erhöhen und HhSt. 02010.65300 neu 400 € / Annonce 400 € im VwH beschlossen.
- 104/2006** Es wurde beschlossen, die finanzielle Zuwendung der HeWoWi GmbH für den Ortsteil Heckelberg unter Vorbehalt an den Kulturverein Kurmark e. V. vergeben.
- 105/2006** Es wurde beschlossen, die noch vorhandenen bereitgestellten Mittel aus der Haushaltsstelle „Zuwendungen an Vereine“ in Höhe wie folgt zu verteilen: 1. Kita „Biene Maja“ Heckelberg, 2. Volkssolidarität Heckelberg, 3. Feuerwehr Ortsgruppen Heckelberg und Brunow (Weihnachtsfeier).
- 106/2006** Der Vertagung des Punktes „Beschluss zum Beteiligungsverfahren der Gemeinden zum Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg“ wurde zugestimmt.
- 107/2006** Der Privatisierung der FLST 137, 242, Fl. 1, Gemark. Brunow und FLST 67, Fl. 2, Gemark. Brunow wurde zugestimmt. Die Beschlussfassung ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 108/2006** Zur Durchführung des Winterdienstes auf den kommunalen Straßen wurden folgende Prioritäten beschlossen: 1. OT Heckelberg - Tuchener Weg, Mühlenstraße, Gartenstraße, Straße der Einheit; 2. OT Brunow - Wölsickendorfer Straße, Dorfplatz, Freudenberger Straße, Trammer Weg und 3. OT Heckelberg - Grätze, Beerbaum mit kommunalen Straßen, Beerbaumer Weg, Tiefenseer Siedlung

- 109/2006** Dem Antrag auf Zurückstellung der Grundsteuer bis zum 30.12.2006 wurde stattgegeben. Es erfolgte eine zinslose Stundung.
- 110/2006** Der Bildung einer Wahlkommission bestehend aus Herrn L., Frau M. und Frau B. wurde zugestimmt.
- 111/2006** Die öffentliche Ausschreibung der Stelle des GA wurde bestätigt und nach geheimer Abstimmung beschlossen, ab 01.10.2006 Herrn S. als GA in der Gemeinde Heckelberg-Brunow zu beschäftigen. Im Arbeitsvertrag sind die beschlossenen Kriterien aufzunehmen.
- 112/2006** Als Eigentümer der Liegenschaft im OT Brunow wurde dem Antrag der Fam. B. auf Errichtung eines Carports zugestimmt. Die baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eine Detailplanung ist mit der HeWoWi GmbH abzustimmen.

09.10.2006

- 113/2006** Es wurde beschlossen, den Punkt 2. 3 „Beschluss zum Beteiligungsverfahren der Gemeinden zum Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg“ nach Punkt 2. 8 zu beraten und der geänderten Nummerierung der nachfolgenden Punkte zugestimmt.
- 114/2006** Die Beauftragung für die Lieferung einer WC-Innentür an die Fachfirma aus Falkenberg wurde bestätigt.
- 115/2006** Die Änderung der Planung und der Einbau einer zusätzlichen Tür zum Lagerraum wurden beschlossen. Die Vergabe der Leistungen erfolgt an die Fachfirma aus Falkenberg und das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen.
- 116/2006** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschloss zur weiteren Bauausführung am Mehrzweckgebäude / Unterstellhalle folgende Änderungen:
1. Wand über den Umkleideraum und Lager bis zum 1. Sparren Unterkante zumauern mit Einbau einer Wartungsluke. Kostenänderungen: Einsparung siehe Anlage.
 2. Anpassung / Erhöhung der Raumhöhen im Lager und im Umkleideraum: Durch Instandsetzung der Kappendecke sowie einer Wärmeisolierung von oben soll bei Wegfall der angehängten Decke (Abweichung von der Planung) eine größere Raumhöhe erreicht werden. Diese ermöglicht es, dass bei Notwendigkeit eine Verstärkung des Fußbodenaufbaus erfolgen kann. Es soll verhindert werden, dass Regenwasser in das Gebäude dringt.
 3. Einbau einer Kastenrinne vor dem Gebäude.
 4. aus Tischvorlage (in spitzen Klammern) Verlegung der elektrischen Leitung über der Decke, Verlegung der Dämmung über der vorhandenen Zwischendecke, Sanierung der gewölbten Decke (Stahlträger, Putz), Wärmedämmung des gesamten Giebels, einschl. Innenseite über Zwischendecke sowie Dämmung soweit möglich ins Erdreich, Anhebung des Fußbodens im Aufenthaltsraum, Angleichung aller Fußbodenhöhen auf Höhe Hallenfußboden an Lagertür, Beton auf vorhandenen Hallenboden entfällt, Beschichtung des Hallen- und des Lagerbodens erfolgt weiterhin, Anhebung der Tür- und Fensterstürze zum Hof, 24er Wand aus Porenbeton über Zwischendecke als Raumtrennung zur Halle, einschließlich einfacher Holzluke, dafür entfällt die Unterdecke und die Putzarbeiten im Bereich über der Zwischendecke, Putz in Halle an Zwischenwand entfällt, für spätere Verstärkung der Wand (Dämmung) in Eigenleistung, die restlichen Wände werden geputzt, Wegfall der Dämmung mit Trockenbauwand im Lager an Außenwänden, Abbruch der Betonfläche vor Halle, Verstärkung der Holztore mit Stahlrahmen, von innen sichtbar. Der AD wurde beauftragt,

entsprechende Nachtragsangebote einzuholen und nach Zustimmung des BM und des OBM im Rahmen des Haushalts anzunehmen.

- 117/2006** Zur Entsorgung von Bauschuttabfällen mit Dachpappe wurde die Bestellung eines Containers beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, beauftragt, Preise abzufragen und den günstigsten Bieter zu beauftragen.
- 118/2006**
- a) Es wurde beschlossen, einen Bauantrag für das ehemalige Stallgebäude zu stellen.
 - b) Der Bauantrag soll nur für einen Kaltausbau als „Festscheune“ erfolgen. Das ehemalige Stallgebäude auf dem Mühlenhof soll im Jahr 2007 nur insoweit hergerichtet werden, dass es zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden kann (Boden Magerbeton, Fenster, Türen, Fassade, soweit notwendig und zweckmäßig, ohne Toiletten, ohne Beheizung, ohne Kegel-/Bowlingbahn). Weitere Ausbaustufen können bei ausreichender Haushaltslage folgen, sollen aber für 2007 zunächst zurückgestellt und nicht beantragt werden. Es sollen die Arbeiten erfolgen, die für die Statik relevant sind (Türöffnungen, tragende Wand, Stützfundamente und Stützen, Deckenöffnungen).
 - c) Die Mittel für den Bauantrag (Planungskosten) sind im Nachtragshaushalt 2006 vorgesehen (max. 10 T€). Die Mittel für den Ausbau sollen in Höhe von 100 T€ in den Haushalt 2007 eingestellt werden. Die durch das beauftragte Ingenieurbüro geschätzten Baukosten betragen ca. 80 T€.
 - d) Die Antragstellung soll unverzüglich erfolgen.
 - e) Der AD wird ermächtigt, zusammen mit dem BM und den OBM die Genehmigungsplanung durch ein Ingenieurbüro vornehmen zu lassen und diejenigen Maßnahmen zu veranlassen, die für die Vorbereitung und Einreichung des Bauantrags erforderlich sind.
- 119/2006** Der Punkt 2. 6 „Grundsatzbeschluss zum Fenstereinbau „Alte Mühle“ wurde vertagt.
- 120/2006** Der Punkt 2.7 „Beschluss zur Umnutzung und Ausbau Objekt Brunower Straße 5“ wurde vertagt.
- 120/2006** Der Punkt 2. 8 „Beschluss zum Beteiligungsverfahren der Gemeinden zum Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg“ wurde zur nächsten Sitzung vertagt.
- 121/2006** Es wurde beschlossen, die Punkte 2. 10 „Beschluss zur Anbringung von Masthalterungen an den Straßenbeleuchtungsmasten - § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung“, 3. 2. 1 „Beschluss zur Weiterbeschäftigung eines Gemeindearbeiters“, 3. 3 „Annullierung des Beschlusses Nr. 99/2006 vom 14.08.2006 zum Abschluss eines Gestattungsantrages“ und 3. 4 „Beschluss zum Abschluss eines Gestattungsantrages über Kabelverlegung“ noch zu beraten. Alle übrigen Punkte 2. 9 „Information und Diskussion zur Umsetzung des nicht amtlichen Schaukastens vom Gemeindebüro vor das Schnitterhaus im OT Brunow“, 2. 11 „Informationen des Amtsdirektors und des Bürgermeisters“ und 2.12 „Berichte der Verbandsmitglieder über Verbandsaktivitäten“ sowie die Punkte 3. 1. „Abstimmung zur Niederschrift vom 11.09.2006 – nicht öffentlicher Teil -“, 3. 5 „Beschluss zur Gewährung einer Dienstbarkeit für das FLST 309, Fl. 3, Gemark. Heckelberg“, 3. 6 „Beschluss über zusätzliche Bauleistungen MZG Brunow“, 3. 7 „Informationen des Amtsdirektors und des Bürgermeisters“ und 3. 8 „Berichte der Verbandsmitglieder über Verbandsaktivitäten“ wurden vertagt.
- 122/2006** Die Anbringung von Masthalterungen an den vorhandenen Straßenbeleuchtungsmasten für genehmigungspflichtige Plakatierungen in den Ortsteilen der Gemeinde Heckelberg-Brunow wurde abgelehnt.

- 123/2006** Es wurde beschlossen, Herrn D. ab dem 01.10.2006 für täglich 8 Stunden unbefristet weiter zu beschäftigen.
- 124/2006** Die Aufhebung des Beschlusses-Nr.: 99/2006 vom 14.08.2006 wurde beschlossen. Nach anwaltlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie Einbeziehung der Kommunalaufsicht ist die Gemeinde rechtlich verpflichtet, auf öffentlichen Flächen die Verlegung zu gestatten.
- 125/2006** Der Abschluss eines Gestattungsvertrages über das Verlegen elektrischer Kabel für den Windpark Krüge/Gersdorf mit der Anlagenbetreiberin „Windpark Fonds Krüge/Gersdorf GmbH & Co. KG“ sowie die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die in der Anlage 1 benannten Fläche wurde beschlossen. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses:
Fl. 3 - FLST 112 - nein; FLST 115 - nein; FLST 171 - ja; FLST 170 - ja; FLST 206 - ja;
Fl. 5 - FLST 7/1 – ja; Fl. 7 - FLST 5 – nein.

Höhenland

19.07.2006

- 51/2006** Es wurde beschlossen, den Grundsatzbeschluss zu Anträgen auf Abweichungen von den Festsetzungen des VEP „Am Gamengrund“ zur nächsten Sitzung auf die TO zu nehmen.
- 52/2006** Die Tagesordnung wurde mit Änderungen im nicht öffentlichen Teil beschlossen: 3. 5 „Änderungsbeschluss zum Beschluss Nr. 49/2006 vom 31.05.2006“ und 3. 6 „Informationen des Bürgermeisters und des Amtsdirektors“.
- 53/2006** Der Annullierung des Beschlusses Nr. 34/2006 vom 19.04.2006 wurde zugestimmt.
- 54/2006** Es wurde beschlossen, den Flächenerwerb bzw. die Sicherung von überbauten Flächen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz durchzuführen.
- 55/2006** Der AD wurde mit dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem LK MOL zur Kostenerstattung für den rückständigen Grunderwerb aus der Umstufung der Ortsverbindungsstraße zwischen der B 158 und Wölsickendorf von der Kreisstraße zur Gemeindestraße beauftragt.
- 56/2006** Die Bereitstellung zusätzlicher Parkflächen im Bereich des FLST 140, Gemark. Leuenberg, Fl. 4 wurde beschlossen.
- 57/2006** Der Deckeninstandsetzung Bahnhofstraße im OT Leuenberg wurde zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt über den Nachtragshaushalt. Nach Wirksamkeit/Genehmigung wird der AD beauftragt, die Ausschreibungen durchzuführen und der GV zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 58/2006** Die Instandsetzung der Gartenstraße wurde mit nachfolgenden Vorgaben beschlossen: Die Gemeinde Höhenland setzt vor Baubeginn der B 158 die Gartenstraße und Teile der Knödelallee instand. Der Beschluss Nr. 44/2006 vom 31.05.2006 über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem LB für Straßenwesen zur Instandsetzung im Bereich Gartenstraßen und Knödelallee wird aufgehoben.

- 59/2006** Der Privatisierung der Liegenschaften, Gemark. Leuenberg, Fl. 3, FLST 139, 312, 313 und Fl. 4, FLST 14 wurde zugestimmt. Die Beschlussfassung ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 60/2006** Die Privatisierung des FLST 131, Fl. 3, Gemark. Leuenberg wurde abgelehnt.
- 61/2006** Die namentliche Aufführung beim Abstimmungsergebnis für den Beschluss zum Gestattungsantrag wurde beschlossen.
- 62/2006** Dem Gestattungsantrag der IEE Ingenieurbüro für Energieplanung GmbH bei der Land und Forst-Service Brandenburg/Berlin GmbH, handelnd im Auftrag der BVVG für das FLST 40, Fl. 3, Gemark. Wölsickendorf wurde zugestimmt.
- 63/2006** Die endgültige Absetzung der Beschlussfassung über die Straßenumbenennung und die Aufstellung eines Straßennamenschildes im Bereich der Haselberger Straße 5 wurde beschlossen.
- 64/2006** Es wurde abgelehnt, gegen den Genehmigungsbescheid des LUA Brandenburg vom 07.07.2006, Genehmigungsbescheid-Nr. 30.024.00/05, hergereicht mit Schriftsatz vom 12.07.2006, rechtliche Schritte einzulegen.
- 65//2006** Die Beauftragung einer Teilungsvermessung an das Vermessungsbüro K. wurde beschlossen. Die Gemeinde übernimmt den finanziellen Anteil der Teilungskosten für die aus dem FLST 288, Fl. 1, Gemark. Leuenberg heraus zu trennende Teilfläche. Die, aus dem FLST 12/3, FL. 1, Gemark. Leuenberg, entstehenden Teilflächen werden entsprechend der Eintragungen an Herrn B. ca. 120 qm, an Herrn B. ca. 528 qm und an Herrn K. ca. 103 qm zum Bodenrichtwert veräußert bzw. gegen die neu entstehende Fläche aus dem FLST 288, Fl. 1, Gemark. Leuenberg mit einer Größe von ca. 221 qm, getauscht. Die aus dem FLST 12/3 entstehenden Teilflächen sind für die kommunale Nutzung entbehrlich.
- 66/2006** Entsprechend der Verdingungsverhandlung erfolgte die Vergabe des Auftrages zur Herstellung der Feuerwehrezufahrt und Umverlegung des Containerstellplatzes an die Fachfirma aus Falkenberg. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt den Auftrag auszulösen.
- 67/2006** Die Vergabe von Honorarleistungen für die Entwurfsplanung und die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Baumaßnahme Instandsetzung Gartenstraße im OT Leuenberg wurde beschlossen und der AD beauftragt, eine Pauschalvereinbarung bis zur festgelegten Höhe mit dem Fachbüro aus Bad Freienwalde abzuschließen.
- 68/2006** Auf Grund eines Schreibfehlers hinsichtlich des Gesamtpreises wurde beschlossen, die Liegenschaft, Gemark. Leuenberg, FLST 6/4, Fl. 1 mit einer Größe von 162 qm zu dem in der Beschlussvorlage 49/2006 vom 31. Mai 2006 benannten Quadratmeterpreise an die Antragstellerin Frau K. zu veräußern. Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.
- 69/2006** Es wurde beschlossen, die Instandsetzungsarbeiten am 4 WE in der Sonnenallee 25 im OT Wölsickendorf-Wollenberg an den jeweils günstigsten Anbieter zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt aus der KMRL und das Amt wurde beauftragt, die Aufträge auszulösen.

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2006 vom 11.09.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 18.09.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Heckelberg-Brunow
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	569.700	387.600	1.130.100	1.312.200
die Ausgaben	249.200	67.500	1.130.100	1.312.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.500	352.700	985.100	643.300
die Ausgaben	44.700	386.900	985.100	643.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.


§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 18.09.2006


 Amtsdirektor
 (Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2006 vom 04.09.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

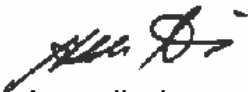
Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit der Genehmigung vom 06. Oktober 2006 unter Aktenzeichen 151422 64 125 mit einer Auflage erteilt.

Falkenberg, den 07.11.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Falkenberg
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.09.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	316.300	9.700	2.332.800	2.639.400
die Ausgaben	433.900	134.600	2.616.500	2.915.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	20.800	358.200	873.500	536.100
die Ausgaben	122.700	460.100	873.500	536.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

gegenüber
von bisher nunmehr
festgesetzt auf

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

0,00 € 145.000,00 €

3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

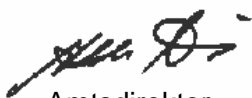
Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06. Oktober vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als Allgemeine Untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 07.11.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2006 vom 20.09.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe in Falkenberg, OT Falkenberg/Mark Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 16.10.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Höhenland
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	49.500	0	974.300	1.023.800
die Ausgaben	50.000	500	974.300	1.023.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	900	482.000	731.800	250.700
die Ausgaben	49.300	530.400	731.800	250.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.


§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 16.10.2006


Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2007 vom 16.10.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 03.11.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (Kommunalverfassung) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom 16.10.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.295.100 €
in der Ausgabe auf	1.295.100 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	245.500 €
in der Ausgabe auf	245.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen

1. Amtsumlage nach § 13 der Amtsordnung für das Land Brandenburg	6,5 v. H.
2. Zusatzumlage für Kindertagesstätten nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg	0,7 v. H.

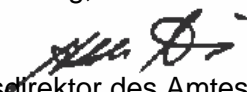
Zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall die Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 €.

Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses.

Falkenberg, den 03.11.2006


Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2007 vom 23.10.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 03.11.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 6.612.500 €

in der Ausgabe auf 6.612.500 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.606.400 €

in der Ausgabe auf 6.606.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €,

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €,

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 80.000,00 €.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer 200 v. H.

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 € Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Falkenberg, den 03.11.2006



Amtsdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)


Bekanntmachung

des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Falkenberg an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) ist ein Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts der Gemeinde Falkenberg zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Falkenberg liegt in der Kämmerei des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 01.11.2006 bis 15.11.2006 während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 29.09.2006


Amtsdirektor
(Alberti)


Bekanntmachung

des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Heckelberg-Brunow an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) ist ein Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts der Gemeinde Heckelberg-Brunow zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Heckelberg-Brunow liegt in der Kämmerei des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 01.11.2006 bis 15.11.2006 während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 29.09.2006


Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland (Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung - 2. HSÄndS)


wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 25.09.2006


Amtsdirektor
(Alberti)

Zweite Satzung Zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland (Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung – 2. HSÄndS) vom 20.09.2006

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 20.09.2006 die nachstehende Zweite Hauptsatzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland vom 24.11.2003, zuletzt geändert durch die Erste Hauptsatzungsänderung vom 17.02.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Bekanntmachungen, Abs. 7 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Die Bekanntmachungskästen im Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg, befinden sich:
- Gemeindeteil Wölsickendorf
 - a) Hauptstraße 11 (vor dem Grundstück)
 - Gemeindeteil Wollenberg
 - b) vor dem Grundstück Dorfstraße 16a.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 25.09.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der
Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen
der Gemeinde Falkenberg und der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Dannenberg/M,
Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf
(1. EntschÄS)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, den 26.09.2006



Amtsdirektor
(Alberti)

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der
Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen
der Gemeinde Falkenberg und der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Dannenberg/M,
Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf
(1. EntschÄS)**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 25.09.2006 die nachstehende Erste Entschädigungsänderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Falkenberg vom 02.06.2004 wird wie folgt geändert:


1. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Falkenberg und der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Dannenberg/M, Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 26.09.2006


Amtsdirektor
(Alberti)

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10.2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a. Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b. Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c. Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d. Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e. Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f. Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzsamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Amt Falkenberg-Höhe
Falkenberg, 17.10.2006

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur

Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

Ledige oder Geschiedene;

Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist; Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

a. nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und

b. keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu

oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

- a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.

Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination II I/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen

oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die so genannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an

dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der so genannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die

Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2008**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;

das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;

Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;

Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.30 Uhr


Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß der §§ 11 und 20 Abs. 6 GKG und der Hauptsatzungen der Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 14.06.2006 bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung dieser 2. Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 5 vom 29.09.2006.

Falkenberg, den 17.10.2006


Amtsdirektor
(Alberti)



Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigerfahrens Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n – Mitglied im
Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Regionalleitstelle Ost, Eisenbahnstraße 22, 15517 Fürstenwalde (Spree)

Teilnehmergemeinschaft
des Flurbereinigerfahrens
Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n

- Flurbereinigerbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigerverfahren Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 12. Oktober 2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Stadt Wriezen und in der Stadt Bad Freienwalde aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarten und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

in der Stadt Wriezen, Liegenschaftsamt, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen

in der Stadt Bad Freienwalde, Liegenschaftsamt, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)

im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauamt, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

im Amt Oderberg, Bauamt, Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens "Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n" beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) Rathausstraße 6, 15117 Fürstenwalde (Spree) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Freienwalde, den 01.11.2006

gez. R. Gellert
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

Ende amtliche Bekanntmachung

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BimSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	BV	Beschlussvorlage
DEP	Dorferneuerungsplanung	FAG	Finanzausgleichsgesetz
FGU	Fahrgastunterstand	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FLST	Flurstück
gel.	gelegen	GA	Gemeindearbeiter
Gem.	Gemeinde	Gemark.	Gemark.
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück	GV	Gemeindevertretung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GZ	Gemeindezentrum
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	HHP	HHP
HH-Jahr	HH-Jahr	KMRL	Kaltnietrücklage
HhSt.	Haushaltsstelle	LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	OBM	Ortsbürgermeister
KITA	Kindertagesstätte	OT	Ortsteil
MZG	Mehrzweckgebäude	SGZ	Sport- und Gemeindezentrum
OBR	Ortsbeirat	TOP	Tagesordnungspunkt
RPA	Rechnungsprüfungsamt	TO	Tagesordnung
SV	Sportverein	üpl.	überplanmäßige
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“	WKA	Windkraftanlagen
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft		
TÖB	Träger öffentlicher Belange		
TvöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst		
WE	Wohnungseinheit		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

Ende des Amtsblattes Nr. 07/2006

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 5414

E-Mail: info@amt-fahoe.de

Internet: www.amt-fahoe.de

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe

Bezug: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.